

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium  
Postfach 161

30001 Hannover



14.06.2019

**Anhörungsverfahren zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen;  
Az.: 41-80009/10/3/11; Fristablauf 14.06.2019  
Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 14.06.2019 den Beschluss gefasst, dem im Betreff genannten Anhörungsentwurf zuzustimmen.

Unabhängig der Zustimmung merkt der Landeselternrates Folgendes an.

Ziel der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen soll nach Nr. 1.1 sein, dem Fachkräftemangel in sozialpädagogischen Berufen entgegenzuwirken und die Attraktivität der Ausbildung zu steigern.

Voraussetzung der Gewährung ist die Erfüllung von Kriterien, die in Nr. 4 der Richtlinie benannt werden. Nach Nr. 1.2 haben Antragsteller aber keinen Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen, wenn diese Kriterien erfüllt werden. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auch wenn die Abfassung der Richtlinie nach Vorgaben der Niedersächsischen Staatskanzlei erfolgt, stellt sich dennoch die Frage, ob es angebracht ist, von einer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu sprechen. Der Grund einer Nichtgewährung von Zuwendungen trotz Erfüllung der Kriterien dürfte darin liegen, dass Haushaltsmittel in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Unmissverständlicher dürfte es sein zu formulieren, dass eine Gewährung nur unter Vorbehalt erfolgen kann, d. h., nur wenn ausreichende Haushaltsmittel unter dem entsprechenden Titel zur Verfügung stehen, können an den Schulträger Zuwendungen gezahlt werden. Mit dieser klaren Formulierung dürfte auch für Laien erkennbar sein, dass trotz der suggerierten Schulgeldfreiheit ein Restrisiko dahin gehend besteht, dass Kosten für Auszubildende entstehen.

Unter 4.4 wird mit Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, maximal 80,00 Euro als Kopier- und Materialgeld zu erheben. Die gewählte Höhe erschließt sich dem Landeselternrat nicht; bei der Höhe hält es der Landeselternrat für geboten, dass seitens des Schulträgers ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten für Kopien und Materialien zu erbringen ist.

**Vorsitzender**

Mike Finke

**Leiterin der Geschäftsstelle**

Sabrina Wachsmann

**Anschrift**

Berliner Allee 19  
30175 Hannover

**Telefon**

(05 11) 120 8810

**Telefax**

(05 11) 120 8816

**E-Mail**

[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

**Webseite**

[www.ner-nds.de](http://www.ner-nds.de)

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

Zu Nr. 6.4 hält es der Landeselternrat für angebracht, die Vorgaben dergestalt zu formulieren, dass der Antrag grundsätzlich zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen ist. In begründeten Ausnahmefällen sind Anträge auch zu genehmigen, die erst nach dieser Frist eingereicht werden können. Für das aktuelle Jahr dürfte eine Verweigerung wegen verspäteter Einreichung ohnehin nicht zum Tragen kommen, da schon die Inkraftsetzung der Richtlinie nach der gesetzten Antragsfrist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des  
Landeselternrates Niedersachsen